



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2023

Nr. 51

Rostock, 27.10.2023

---

Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und  
Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität  
Rostock vom 24. Oktober 2023

**Praktikumsordnung  
für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock**

vom 24.10.2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 geändert wurde, und § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vom 4. April 2018, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 23. Juni 2022 geändert wurde, § 3 Absatz 4 des Fachanhangs Geschichte zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät vom 4. April 2018, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. Juli 2020 geändert wurde, § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte vom 22. Juli 2013, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte der Universität Rostock vom 5. Februar 2014 geändert wurde, § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte vom 7. Juni 2022, § 9 Absatz 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften vom 7. Juni 2022 und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Culture-Ecology-Change der Universität Rostock vom 20.07.2023 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen.

### **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Umfang und Durchführung des Praktikums
- § 4 Praktikumsstellen
- § 5 Praktikumsnachweise
- § 6 Anrechnungen
- § 7 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Inkrafttreten

### **Anlage**

Anlage 1: Bescheinigung der Praktikumsstelle

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Die Praktikumsordnung gilt für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, den Zwei-Fach-Masterstudiengang und andere, auch zukünftige Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät, die während des Studiums die Ableistung eines Praktikums vorsehen. Ausgenommen sind der Bachelor- und der Masterstudiengang Berufspädagogik. Die Praktikumsordnung regelt in Verbindung mit den einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen die Organisation und Durchführung von Praktika.

## **§ 2**

### **Ziel des Praktikums**

Das Praktikum dient nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung der Berufs- oder Forschungsorientierung. Die näheren Ziele können der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praktikum entnommen werden.

## **§ 3**

### **Umfang und Durchführung des Praktikums**

- (1) Der Umfang eines Praktikums folgt aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung sowie der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praktikum.
- (2) Es wird den Studierenden empfohlen, sich vor Antritt des Praktikums anhand dieser Ordnung und durch Anfrage bei der nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle für das Praktikum über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Berichterstattung bestehen.
- (3) Das Praktikum kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung im In- und Ausland abgeleistet werden.
- (4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

## **§ 4**

### **Praktikumsstellen**

- (1) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen erfolgen in Betrieben und Einrichtungen, die von dem fachlich zuständigen Institut der Philosophischen Fakultät als Praktikumsstellen anerkannt werden. Die Institute führen eine Namens- und Adressenliste von in Betracht kommenden Praktikumsstellen. Damit die prinzipielle Eignung für die Durchführung des Praktikums geprüft werden kann, wird von neu zur Ausbildung der Studierenden hinzukommenden Betrieben und Einrichtungen eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes benötigt.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung die Fachstudienberatung oder die/der jeweilige Praktikumsbeauftragte. Die Entscheidung hat vor Beginn des Praktikums zu erfolgen. Den Studierenden wird empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

## **§ 5 Praktikumsnachweise**

(1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Dieser Nachweis ist, sofern in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, durch einen Praktikumsbericht oder eine andere Prüfungsleistung zu ergänzen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung muss Angaben zur Praktikumsstelle, zu der/dem Studierenden, zur Dauer und zu den Tätigkeiten im Praktikum enthalten. Zu verwenden ist das Formular in Anlage 1. Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen und im Original bei der nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle für das Praktikum vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(3) Form, Umfang, Inhalt und die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts sind fachabhängig. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung sowie der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praktikum.

(4) Bei einem Auslandspraktikum kann der gegebenenfalls erforderliche Praktikumsbericht auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. Dies ist vorab mit der nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle für das Praktikum zu klären.

## **§ 6 Anrechnungen**

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anträge sind beim Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 7 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten**

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. April 2023 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 04. Oktober 2023.

Rostock, 24.10.2023

Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Universität Rostock